



ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ – Leitlinien –

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	2
1.1 Ausgangslage des Programms	2
1.2 Ziele und Zielgruppen des Programms	3
1.3 Schwerpunkte der Förderung	4
2. Rechtsgrundlage und Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
2.1 Rechtsgrundlage	5
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
3.1 Zuwendungsempfänger	6
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	7
3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	7
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	8
5. Programmumsetzung	8
6. Aufgaben der Projektträger im Programm „Perspektive Wiedereinstieg“	9



1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Programms

Die Geburt eines Kindes und die Pflege Älterer führen in Deutschland häufig zu einer auch mehrjährigen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils – meist der Mutter -, und ein beruflicher Wiedereinstieg gestaltet sich danach oftmals schwierig. So sind nach der Elternzeit bzw. waren nach dem Erziehungsurlaub zwar viele Frauen wieder im Beruf, anderen aber gelingt die Rückkehr nicht, eine erhebliche Anzahl ist arbeitslos gemeldet, etliche haben sich in die stille Reserve zurückgezogen. Die Probleme sind vielschichtig und der Wiedereinstieg ist kein punktuell Ereignis, sondern ein Prozess des Sich Erkundigens und Abwägens. Es geht u. a. um die Frage, ob die eigene berufliche Qualifikation (noch) ausreicht und ob die Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt aktuell gefragt ist. Darüber hinaus bestehen vielfach Unsicherheiten dahingehend, wie die Familie und das soziale Umfeld auf den Wiedereinstieg reagieren, ob ein Arbeitsplatz in erreichbarer Nähe zu finden sein wird, ob ein Platz in einem Kindergarten zu bekommen ist, in den man sein Kind gerne gibt, und auch, ob man wirklich wieder einsteigen will und sollte. Das Abwägen ist mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht unbedingt abgeschlossen. Probleme am Arbeitsplatz und/oder in der Familie – und möglicherweise in beiden Bereichen gleichzeitig – lassen einige Frauen wieder resignieren.

Die Trägerangebote sollen in dieser von unterschiedlichen Wünschen, Möglichkeiten und Unsicherheiten geprägten Situation ansetzen und gemeinsam mit anderen Akteuren vor Ort neue Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Dabei sollen alle Phasen des Prozesses des Überlegens und Erkundens berücksichtigt werden.

Der Prozess beginnt mit einer *Orientierungsphase* (Phase 1), in der sich die Frauen zum einen mit der Art einer eventueller Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit, den Voraussetzungen (Qualifikation, Gründungsdarlehen etc.), der Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen und der Erwerbstätigkeit (Vollzeit/Teilzeit) und zum anderen mit der Frage befassen, wie sich die Haus- und Familienarbeit in Zukunft neu verteilen lässt. In Phase 2 geht es um Fragen der Erlangung *notwendiger Voraussetzungen*, z.B. die für eine Erwerbstätigkeit erforderliche Qualifizierung bzw. die für eine Selbstständigkeit erforderlichen Genehmigungen oder Kredite. In dieser Phase nehmen die Frauen in der Regel Kontakt zu öffentlichen Stellen auf, insbesondere zu den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bzw. zu den Arbeitsagenturen. Ihr Vorhaben konkretisiert sich und wird erstmals öffentlich. Die dritte Phase ist *die erste Zeit nach Aufnahme der Beschäftigung bzw. der selbständigen Arbeit* (Phase 3).

Nicht die Frau allein, sondern das *Gesamtsystem Familie* ist gefordert. Der Einstieg in die Erwerbstätigkeit nach familienbedingter Unterbrechung geht mit einer strukturellen und organisatorischen Neuausrichtung der Familie einher.

- Die bisherigen Maßnahmen, die sich an Berufsrückkehrerinnen wenden, adressieren in der Regel die Familienangehörigen nur mittelbar durch die Frauen. Damit bleiben die Frauen bei ihrem Aushandlungsprozess innerhalb der Familie allein und die Interessen und Potenziale der Familienangehörigen können nicht unmittelbar in die Angebote einfließen. Erfolg versprechend sind Maßnahmen, die

von vornherein die betroffenen Familienangehörigen, insbesondere die Partner (und deren Erwerbssituation/Arbeitgeber), mit einbeziehen.

- Wenn der Wiedereinstieg gelingen soll, müssen auch Veränderungen bei der Verantwortung für das Wohl der Kinder eintreten. Mitverantwortung tragen insbesondere die Väter, aber auch institutionelle und nachbarschaftliche Netze können entlasten.

In besonderer Weise sind *Bildungseinrichtungen und Arbeitgeber* gefordert.

- Die vorhandene berufliche Qualifikation entspricht nach längerer familienbedingter Unterbrechung vielfach nicht den beruflichen Interessen, so dass neue Qualifikationen erworben werden müssen.
- Arbeitgeber unterschätzen häufig das Potenzial der Frauen, fördern sie nicht entsprechend und beschäftigen sie unter Wert. Die Frauen bedürfen einer gezielten Personalentwicklung, die sie ermutigt, ihre beruflichen Ambitionen umzusetzen.
- Bildungseinrichtungen und Arbeitgeber müssen neue Konzepte für Frauen und ihre Partner für die Einstiegsphase entwickeln. Dazu gehören auch Angebote befristeter Teilzeit für die Partner.
- Arbeitgeber stellen möglicherweise gute Rahmenbedingungen zur Verfügung (Teilzeitstellen, Telearbeitsplätze), verkennen aber u. U., dass die Unternehmenskultur trotzdem wenig familienfreundlich und/oder chancengerecht für Frauen ist, weil die Lebensgestaltung von Müttern und Vätern im Kollegenkreis auf Unverständnis stößt.
- Manche Betriebe und auch manche Frauen haben unrealistische Erwartungshaltungen. Einige Betriebe schützen die Frauen übermäßig. Andere wiederum setzen grenzenloses Engagement ohne Rücksichtnahme auf die Belange der Familie voraus. Bei den Frauen beobachtet man Ähnliches: die einen sind wenig geneigt auf betriebliche Belange einzugehen und die anderen sind enttäuscht, wenn ihren Karriereaspirationen aus ihrer Sicht nicht hinreichend entsprochen wird. Hier gilt es, die Erwartungshaltungen realistischer werden zu lassen.

1.2 Ziele und Zielgruppen des Programms

Die zentrale Zielsetzung des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ ist die Entwicklung neuer Instrumente und Verfahren im Bereich der Beratungs-, Bildungs- und Eingliederungsangebote für Wiedereinsteigerinnen durch regionale Akteure. Im Sinne von *best-practice* sollen neue Formen der Unterstützung und Entlastung für den Prozess des beruflichen Wiedereinstiegs initiiert und gefördert werden. Sowohl die Zielgruppe der Frauen mit familienbedingter Erwerbsunterbrechung als auch die relevanten Akteure in den Bereichen Beratung, Bildung, Wirtschaft und Arbeit sollen angeregt werden, Neues auszuprobieren.

Durch das Programm sollen die Potenziale vor Ort aktiviert werden, insbesondere gilt es, die Selbstorganisationskräfte der regionalen Initiativen zu nutzen. Daher ist es unabdingbar, dass die Träger mit den zuständigen Ämtern, u. a. der Agentur für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung nach SGB II und der Kommune (Jugendamt, Gleichstellungsbeauftragte, Amt für Wirtschaftsförderung) - auch über den engen Rahmen der eigenen Gemeinde / des eigenen Kreises hinaus - zusammenarbeiten. Einzubeziehen sind je nach örtlicher Konstellation Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Kammern und ggf. auch die Innungen. Hinzu kommen Frauen-

verbände und -initiativen, Beratungseinrichtungen und ggf. Berufsverbände. Besonderer Wert ist auf die Nachhaltigkeit der Veränderungen zu legen. Aufzubauende Kooperationsbeziehungen sollen so angelegt sein, dass sie auch nach der Förderung Bestand haben können. Mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) besteht ein Kooperationsabkommen. Die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung werden die Vermittlung in Arbeit vornehmen und notwendige Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (z.B. Fortbildungen und Umschulungen) finanzieren sowie die Vernetzung der Projektpartner/-innen sicherstellen.

Das Programm soll in unterschiedlichen Regionen bundesweit durch sechs bis zehn Träger modellhaft je nach Standortbedingungen umgesetzt werden. Es sollen vorwiegend Regionen einbezogen werden, die über Strukturen bezüglich des Wiedereinstiegs verfügen bzw. einen Bedarf an Arbeitskräften haben. Die Modelle werden wissenschaftlich begleitet und auf ihre (modulare) Übertragbarkeit hin ausgewertet.

Einbezogen werden sollen Frauen,

- die zur Übernahme von Familienaufgaben (Kinderbetreuung und/oder Pflege) **mindestens** drei Jahre aus ihrem Beruf ausgeschieden sind und während dieser Zeit keinen Kontakt zu ihrem Arbeitsfeld gehalten haben und
- die sich mit dem Gedanken tragen, wieder erwerbstätig zu sein oder sich selbstständig machen zu wollen.

Sie können Leistungsempfängerinnen nach SGB II oder SGB III sein, dies ist jedoch keine Voraussetzung.

1.3 Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden Projekte, die Konzepte für eine lokale Nachhaltigkeit der Vermittlung von Wiedereinsteigerinnen beinhalten. Dazu ist es notwendig, die Strukturen der Region zu beschreiben, die Lücken im Fördersystem aufzuzeigen und einen Entwicklungsplan aufzustellen.

Gefördert werden insbesondere:

- methodische Ansätze und strukturelle Angebote, die im Rahmen des Gesamtprozesses der beruflichen Orientierung, Qualifizierung und des Wiedereinstiegs über die unmittelbar beteiligte Frau hinaus das jeweilige familiäre und soziale Umfeld mit in den Blick nehmen und dadurch Unterstützungs- und Entlastungspotenzial für die Frau und für die Neuausrichtung des Gesamtsystems Familie freisetzen,
- Kooperationen von Einrichtungen der öffentlichen und sozialen Infrastruktur mit Arbeitgebern, die auf gestaltete Übergänge des Wiedereintritts von Frauen in den Arbeitsmarkt abstellen, mindestens sechs und höchstens zwölf Monate umfassen und auf der Grundlage beidseitiger und nachprüfbarer Vereinbarungen umgesetzt und realisiert werden,
- Instrumente und Verfahren, die sowohl den erneuten Eintritt von Frauen mit familienbedingter Unterbrechung in den Arbeitsmarkt als auch die Anpassung von Betrieben und Unternehmen an die Bedingungen der Zielgruppe und ihre (Ehe-) Partner/ihr Umfeld über einen Zeitrahmen von bis zu sechs Monaten in einer qualitativen Form begleiten und entlasten. Dies gilt für betriebsinterne Maßnahmen (z.B. Mentoring) ebenso wie für begleitende Verfahren von außen (z.B. Beratung, Coaching, Supervision, Gruppenmaßnahmen etc.).

2. Rechtsgrundlage und Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1081 und 1083/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 -2013, Prioritätenachsen C 1 und C2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Abweichend von den in ANBest-P bzw. ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Projektträger vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Voraus im Turnus von zweimonatlichen Mittelanforderungen erfolgen. Hierfür müssen ab der zweiten Mittelanforderung die Ausgaben und Einnahmen der jeweils letzten zwei Monate durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Transferleistungen: sie

- stellen Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006. Zuwendungsfähig sind z.B. Personalausgaben und Honorare, Miete und Nebenkosten (z.B. Heizung, Reinigung).

Anschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände sind über Abschreibungen zuwendungsfähig. Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 150 € sind voll zuwendungsfähig. Für Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 € können nur Abschreibungen für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, werden in einem Sammelposten linear über fünf Jahre hinweg abgeschrieben. Für Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1.000 € richtet sich der Abschreibungssatz nach der amtlichen AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums.

Nicht förderfähig sind insbesondere Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Kapitalkosten, Investitionen abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstungen/Gebäude, Ausgaben für Baumaßnahmen, Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen, nicht projektbezogene Kosten, vorsteuerabzugsfähige Mehrwertsteuer.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am ESF-Stammblattverfahren teil. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die ESF-Regie-stelle Material wie Aufkleber, Flyer und Vorlagen für Pressemitteilungen bereit.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förder-richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ auf Grundlage dieser Leitlinie sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland mit guten Kenntnissen über die Beschäftigungssituation von Frauen, insbesondere Wiedereinsteigerinnen in ihrer Region, der

Standards und Praxis des Case-Managements und Akzeptanz bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung und allen weiteren relevanten Akteuren als kompetente Partnerinstitution. Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen sein, die zum Beispiel Arbeitsplätze für Wiedereinsteigerinnen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie bereitstellen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für juristische Personen des privaten Rechts, deren Inhaber eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- die Maßnahme durch die Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung in ihrem Einzugsgebiet unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.
- die Bereitschaft des Trägers, mit der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten zusammen zu arbeiten, vorhanden ist.

Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind erst nach der Förderentscheidung beizubringen. Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein. Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind jährlich für das Folgejahr zu aktualisieren.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für das Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ werden in der Gesamtlaufzeit von 3/2009 bis 2/2012 Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt. Die Mittel verteilen sich zu ca. 67% auf das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und zu 33% auf das Ziel „Konvergenz“.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ mindestens 50% der Gesamtausgaben und im Zielgebiet „Konvergenz“ mindestens 25% Prozent der Gesamtausgaben beizusteuern.

Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. Mittel der Bundesagentur für Arbeit, des Trägers der Grundsicherung, kommunale Mittel, Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weiterleitungen der Zuwendung gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO an Dritte sind nicht möglich. Vom Weiterleitungsverbot sind öffentliche Träger ausgeschlossen. Eine Weiterleitung ist jedoch ausnahmsweise dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger ein öffentlicher Träger ist und die Zustimmung des Zuwendungsgebers vorliegt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl der Projekte ist ein einstufiges Verfahren in Form eines Antragsverfahrens vorgesehen.

Im Rahmen des Verfahrens können ab dem 24. September 2008 bis zum 31. Oktober 2008 bis 15:00 Uhr Anträge an die

ESF-Regiestelle
Servicestelle „Perspektive Wiedereinstieg“
Büro gsub mbH
Oranienburger Straße 65
10117 Berlin

eingereicht werden.

Die Formblätter mit Erläuterungen für die Anträge stehen im Internet unter www.esf-regiestelle.eu zur Verfügung.

Die Bewertung der Anträge erfolgt durch eine Jury bis Ende Dezember 2008. Anschließend werden die Bewerber/-innen über das Auswahlresultat informiert.

Die Anträge und der detaillierte Finanzplan umfassen den gesamten Förderzeitraum von 3 Jahren. Die Anträge werden von der ESF-Regiestelle geprüft und durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) beschieden.

Die Anträge auf Förderung an die ESF-Regiestelle müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage und Zielsetzung,
- Beschreibung der Maßnahme,
- Beitrag für die Vermittlung von Wiedereinsteigerinnen mit quantitativen Indikatoren,
- Beschreibung einer regionalen Nachhaltigkeit
- Zusammenarbeit mit den relevanten Kooperationspartnern vor Ort,
- Arbeits- und Zeitplan,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Vor Bewilligung der Anträge ist eine selbstverpflichtende Absichtserklärung der relevanten Kooperationspartner vor Ort einzubringen.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steuert das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“. Die Bundesagentur für

Arbeit finanziert die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und trägt damit zur Kofinanzierung des Projekts bei. Das BMFSFJ beabsichtigt, das Programm wissenschaftlich begleiten zu lassen. Mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die ESF-Regiestelle beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Perspektive Wiedereinstieg“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite <http://www.esf-regiestelle.eu> oder
- eine direkte E-Mail an wiedereinstieg@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der Projektträger im Programm „Perspektive Wiedereinstieg“

Eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Programms ist die Schaffung einer Stelle, die Ansprechpartnerin für die ESF-Regiestelle ist. Die Stelle hat die Aufgabe die Frauen zu informieren, zu beraten, im Prozess des beruflichen Wiedereinstiegs im Rahmen eines Case-Managements zu begleiten und eine Nachbetreuung zu gewährleisten. Der berufliche Wiedereinstieg kann auch durch eine Existenzgründung erfolgen.

Der Träger nimmt eine Mittlerfunktion zwischen den Akteuren vor Ort ein und gibt übergreifende Orientierung. Insbesondere gilt es, mit der Agentur für Arbeit und Unternehmensverbänden zu kooperieren.

Vorgegeben ist die Einrichtung eines Beirats, in dem alle wichtigen, kooperierenden Organisationen vertreten sind. Aufgabe des Beirats ist die Diskussion der Aktivitäten der Maßnahme. Gleichzeitig dienen seine Sitzungen dem Informationsaustausch der Beiratsmitglieder untereinander und der Verabredung bilateraler Kooperationen und tragen so zur Nachhaltigkeit der entwickelten Lösungen bei. Vorhandene Strukturen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit durchgeführt werden. Die örtlichen Agenturen verfügen im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ über gesonderte Mittel für Öffentlichkeitsarbeit.

Die ESF-Regiestelle führt regelmäßig Beratungstreffen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten. Die Teilnahme der Träger an diesen Veranstaltungen ist verbindlich.

Dem Team der wissenschaftlichen Begleitung ist bei Bedarf regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.